

am Beginn ihrer Tätigkeit steht und sowohl bei ihrer Konstituierung als auch bei der Aufnahme der Arbeit im wesentlichen sich selbst überlassen war, kann man sagen, daß dort bereits gute Arbeit geleistet wurde. Diese Entwicklung darf nun jedoch nicht mehr dem Selbstlauf überlassen bleiben, damit eine so gute Initiative nicht steckenbleibt, sondern durch zielstrebige Förderung auf andere Gemeinden ausstrahlt.

Insbesondere besteht die Gefahr, daß die Kommission für Sicherheit und Ordnung Aufgaben übernimmt, zu deren Erledigung bestimmte Organe oder Funktionäre verpflichtet sind. So wurde z. B. vorgeschlagen, daß das Aktiv für Brand- und Luftschutz sich der Organisation umfassender Maßnahmen zum Brandschutz in der LPG Typ III annehmen soll, da die LPG selbst hier vieles versäumt hat. Der Wirtschaftsleiter des volkseigenen Gutes war sogar der Meinung, das Aktiv müsse sich darum kümmern, daß das Gut endlich die Handfeuerlöcher gefüllt zurückerhält, die bei einem Brand auf dem Gut vor einer Reihe von Monaten geleert wurden und sich seitdem zum Nachfüllen in Bernburg befinden. Das ist eine Verkenning der Aufgaben der Kommission. Die verantwortlichen Funktionäre dürfen die ihnen übertragenen Pflichten nicht auf die Kommission abwälzen. Im Gegenteil, diese muß mit ihren Mitteln darauf hinwirken, daß notwendige Maßnahmen von den dafür Verantwortlichen getroffen werden.

Andererseits darf natürlich die Kommission auch nicht Aufgaben der Sicherheits- und Justizorgane übernehmen und z. B. von sich aus Fälle von Schädlingstätigkeit, Staatsverleumdung usw. „ermitteln“ und „bereinigen“.

Gemäß des § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht sind die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Volkspolizei verpflichtet, eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken. Das bedeutet, daß sie auch verpflichtet sind, die Kommissionen für Sicherheit und Ordnung bei den Gemeindevertretungen zu unterstützen und ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben. Das ist von der Volkspolizei auch bereits richtig erkannt worden.

Das Volkspolizeikreisamt von Bernburg hat für jede Gemeinde des Kreises einen Angehörigen der Volkspolizei für die Anleitung und Unterstützung der Kommissionen verantwortlich gemacht. Darüber hinaus hat der Abschnittsbevollmächtigte von Gerbitz zu Ehren des 15. Jahrestages der Volkspolizei unter den freiwilli-

gen VP-Helfern der Gemeinde eine Verpflichtungsbewegung zur Unterstützung der Kommission entfaltet. Insgesamt 15 VP-Helfer haben sich bereit erklärt, an einer von dem Abschnittsbevollmächtigten geleiteten Schulung teilzunehmen, die das Ziel hat, die Arbeit der Kommission auf breitere Schultern zu legen und sie so in ihrer Tätigkeit noch wirksamer werden zu lassen.

Eine ähnliche Initiative vermißt man jedoch bei den Justizorganen des Kreises. Es ist noch kein Bemühen festzustellen, zu einem Arbeitsstil zu gelangen, der zu einem politischen, die Massen organisierenden Umschwung führt. Obwohl bei der Bürgermeisterschulung Ende November 1959, auf der der Beschluß des Bezirkstags Halle erörtert wurde, sowohl ein Richter als auch ein Staatsanwalt aus dem Kreis Bernburg anwesend waren und somit Kenntnis von dem Beschluß hatten, haben sich die Justizorgane des Kreises nicht verpflichtet gefühlt, die Gemeindevertretungen hier gern. § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe zu unterstützen. Offenbar ist diese Untätigkeit darauf zurückzuführen, daß sich die Justizfunktionäre zum Teil über die Stellung und Aufgaben der Kommission für Sicherheit und Ordnung im unklaren waren. So äußerte z. B. ein Richter des Kreisgerichts, daß sich deswegen noch niemand um die Kommissionen im Kreis gekümmert habe, weil diese den Abschnittsbevollmächtigten ihrer Gemeinden „unterstehen“.

Diese Vorstellungen sind falsch. Die Kommissionen sind Organe der Volksvertretungen, werden von diesen geleitet und sind nur ihnen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Justizorgane müssen ihre Aufgabe jedoch darin sehen, dafür zu sorgen, daß die Kommissionen immer mehr an Ansehen und Autorität gewinnen. Die Organisation von Erfahrungsaustauschen zwischen den Kommissionen eines Kreises muß daher unterstützt werden. Die Richter sollten insbesondere die Schöffen zu reger Mitarbeit und aktiver Unterstützung der Kommissionen mobilisieren. Die Tätigkeit der Kommissionen muß popularisiert und gute Beispiele müssen verallgemeinert werden, damit der Kampf um Sicherheit und Ordnung nicht Sache der Kommissionen bleibt, sondern zu einer Angelegenheit der Öffentlichkeit wird. Nur so wird § 6 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht Wirklichkeit.

Der gesellschaftliche Nutzen und die Vertiefung der sozialistischen Demokratie müssen das entscheidende Kriterium für die Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Kommissionen für Sicherheit und Ordnung werden.

Der neue Arbeitsstil des Bezirksgerichts Cottbus bei der Bekämpfung der Kriminalität

Von KARL-HEINZ SKUPIN, Direktor des Bezirksgerichts, HUGO ARNOLDT, Oberrichter, und HORST BLUDAU, Richter am Bezirksgericht Cottbus

Die Arbeit des Bezirksgerichts Cottbus hat nach der Aufdeckung einer Reihe von Schwächen durch eine Brigade im Sommer 1959 eine Wandlung erfahren. Heute arbeiten wir eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammen und tragen mit unseren Mitteln zur Erfüllung der Pläne bei. Wie ist es uns gelungen, den neuen Arbeitsstil am Bezirksgericht durchzusetzen?

Es galt, von der bloßen Entscheidung der Einzelfälle loszukommen und aktiv auf die gesellschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der Planaufgaben einzuwirken. Die Lösung dieser Aufgabe schien uns zunächst unmöglich zu sein, weil wir nicht wußten, wie diese Aufgabe anzufassen ist. Die Versuche, aus der bisherigen Isoliertheit herauszukommen, waren verschiedenartig. In der Strafpraxis beispielsweise wurde bereits vor Eröffnung des Verfahrens der Betrieb, aus dem der Täter stammte, aufgesucht, und dort wurden Aussprachen mit den Arbeitern über bestehende Hemm-

nisse und Widersprüche, den Arbeitsverlauf sowie über Fragen der Planerfüllung geführt.

In der Strafsache gegen W., der als Bohrmeister wegen Sabotage angeklagt war, ging der Vorsitzende des Senats in den Bohrbetrieb nach We. und suchte gemeinsam mit dem leitenden Ingenieur mehrere Bohrstellen auf, um die Arbeitsmethoden kennenzulernen, vor allem aber von den Kumpeln zu erfahren, wie sie die verbrecherische Arbeitsweise des W. einschätzen.

W. hatte als Bohrmeister die von ihm durchzuführenden Bohrungen nicht auf 55 m abgetäuft, wie es angewiesen war, sondern nur bis 40 m, später 20 und 15 m tief gebohrt und in vielen Fällen gar keine Bohrungen durchgeführt. In allen Fällen hatte er jedoch die Bohrtabellen ausgefüllt und darin die geologischen Schichten willkürlich angegeben. Dadurch hatte er zu verhindern gesucht, daß ein Kohlenflöz aufgefunden und dem Abbau zugeführt wird.